



**Amtliche Bekanntmachung
der
Stadt Werdohl**



**Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung personenbezogener
Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der zzt. geltenden Fassung, haben die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterialien über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind vom Bundesamt zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt.

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung:

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bei der

Stadtverwaltung Werdohl
Einwohnerbüro
Goethestr. 51, 58791 Werdohl

Sprechstunden:

Montag 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr, am 2. Samstag im Monat

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 31. März 2026 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Werdohl, 12.08.2025

Andreas Spanghaus
Bürgermeister

